

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Unterstützung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg durch die Stadt Norderstedt zur Wahrung der Hilfsfristen im Ortsteil Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

zwischen der
Stadt Norderstedt
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Frau Elke Christina Roeder
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

und der
Gemeinde Henstedt-Ulzburg
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Ulrike Schmidt
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg,

nachfolgend Vertragspartner genannt.

Aufgrund der Beschlussfassungen der Stadtvertretung Norderstedt vom XX.XX.XXXX und der Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg vom XX.XX.XXXX wird auf Grundlage der §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Unterstützung der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehr Henstedt-Ulzburg durch die Feuerwehr Norderstedt.
- (2) Es erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung nach den Maßgaben des Absatzes 3.
- (3) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg legt in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien fest, zu welchen Einsätzen die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norderstedt mit alarmiert wird. Sie erstellt hierzu eine entsprechende Alarm- und Ausrückeordnung.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist für die Umsetzung der Alarm- und Ausrückeordnung bei der Kooperativen Regionalleitstelle West verantwortlich. Über den Inhalt und die Umsetzung wird die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norderstedt durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg umgehend informiert. Dies gilt für Änderungen entsprechend.

- (4) Das Kooperationsgebiet umfasst den Süden des Ortsteils Rhen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit den Straßen/Straßenabschnitten:
Wilstedter Straße, Käthe-Kollwitz-Straße, Am Heidberg 38 A - 60 und 41 A - 71, Ronde-
el, Theodor-Storm-Straße 1 A - 17 A und 2 - 18 A, Middelweg, Fritz-Reuter-Straße,
Klaus-Groth-Straße, Im Forst, Norderstedter Straße 1 - 25 A und 2 - 24, Rhener Kehre,
Matthias-Claudius-Straße, Hermann-Löns-Straße, Herderweg, Am Ring, Wulffsche Keh-
re, Lessingstraße, Kleistring, Immbarg 20 A - 48 und 33 - 49, Tannenweg, Friedrich-
Hebbel-Ring, Gräflingsberg, Heidelweg, Am Wittmoor und Wittmoortwiete.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Henstedt-Ulzburg ist in ihrem Einsatzgebiet für die Wahr-
nehmung des abwehrenden Brandschutzes verantwortlich.
- (2) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg stellt die Stadt Norderstedt, ihre Mitarbeiter und die
Mitglieder der Feuerwehr von allen Ansprüchen Dritter aufgrund gesetzlicher Haft-
pflichtbestimmungen aus durchgeführten Einsätzen frei, soweit der Schaden nicht vor-
sätzlich verursacht wurde. Dies gilt entsprechend für Schäden der Gemeinde Henstedt-
Ulzburg.

Ein Rückgriff im Schadenfall findet nicht statt, soweit der Schaden nicht vorsätzlich ver-
ursacht wurde.

§ 3 Umsetzung

Die Feuerwehr Norderstedt setzt den Inhalt durch entsprechende Änderung Ihrer Alarm-
und Ausrückordnung um.

Sämtliche Änderungen im Kooperationsgebiet (Straßensperrungen, Bau von besonderen
Gebäuden) sind umgehend zu melden.

§ 4 Kostenerstattung

Die Kosten für die gemeindeübergreifende Löschhilfe werden nach der Feuerwehrgebühren-
setzung der Stadt Norderstedt für jeden erfolgten Einsatz abgerechnet.

§ 5 Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Quar-
talsende gekündigt werden.

§ 6
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Der Vertrag tritt am 15.04.2022 in Kraft und endet am 31.12.2025. Für eine Verlängerung ist eine erneute Beschlussfassung der jeweiligen Gremien erforderlich. Sollte die von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg geplante zusätzliche Feuerwache im Ortsteil Rhen vor Ablauf dieser Vereinbarung in Betrieb genommen werden, endet die gemeindeübergreifende Löschhilfe zu diesem Zeitpunkt.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Kooperationspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.

Norderstedt, XX.XX.XXXX

(L.S.)

Elke Christina Roeder
Oberbürgermeisterin Stadt Norderstedt

(L.S.)

Ulrike Schmidt
Bürgermeisterin Gemeinde Henstedt-Ulzburg